

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Volkshochschule  
Rheingau-Taunus e.V.  
Erich-Kästner-Str. 5  
65232 Taunusstein

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax -  
Poststelle@mastd.rlp.de  
www.mastd.rlp.de

29.05.2024

Mein Aktenzeichen  
713 - 0420  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
30.04.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Riana Stegemann  
Stegemann.Riana@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 967- 217 /

## **Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetz (BFG)**

(Bescheid auf Grundlage des § 7 des rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 08.06.1993 (GVBl S. 338), geändert durch Verordnung vom 30.07.2013 (GVBl. 2013, S. 277))

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Veranstaltungstyp/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Die Anerkennung eines Veranstaltungstyps gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem ersten Veranstaltungstag. Die letzte anerkannte Veranstaltung muss innerhalb des Anerkennungszeitraums beendet sein.
- Änderungen des Titels und Abweichungen bei der Anzahl der anerkannten Tage sind schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- Die Anlage(n) gilt/gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO).
- Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist für jeden anerkannten Veranstaltungstyp der als Anlage beigefügte Berichtsbogen für jedes Kalenderjahr im Anerkennungszeitraum auszufüllen und bis spätestens 15. Januar des Folgejahres an das Ministerium zurückzusenden. Das

Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter [www.bildungsfreistellung.rlp.de](http://www.bildungsfreistellung.rlp.de) zudem als Download zur Verfügung.

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.

**Als besonderen Service** erhalten Sie von uns innerhalb der Geltungsdauer der Typen Anerkennung jeweils zu Beginn eines Jahres per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten des Vorjahres in unsere Datenbank ermöglichen.

Die Angaben im Berichtsbogen zu den Nummern 4.2 - 9 sind für alle Durchführungen in einem Kalenderjahr zusammenzufassen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung/en viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Riana Stegemann

Anlage

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Rheinland-Pfalz**

Anlage zum Bescheid vom:  
29.05.2024

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

<b>Veranstalter:</b>	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. Erich-Kästner-Str. 5 65232 Taunusstein
<b>Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung</b>	
<b>Titel:</b>	Kraft tanken nach Kneipp“ – Aufbaukurs: Wildkräuter
<b>Anerkennungskennziffer:</b>	5035/2159/24
<b>Veranstaltungsart:</b>	Berufliche Weiterbildung
<b>Zeitraum der Erstveranstaltung:</b>	15.07.2024 – 19.07.2024
<b>Anerkannte Bildungsfreistellungstage:</b>	15.07. - 19.07.2024
<b>Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage:</b>	5
<b>Die Geltungsdauer der Anerkennung endet am:</b>	14.07.2026

Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer\*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.